

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protokoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Civilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenigen Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bezw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden.

Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zulässigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Massgabe der Bestimmungen der Civilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorzeigung der Legitimationspapiere durch die in § 8 des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Melwesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausgestellt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30 ϕ . Für die Neuausfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 $\mathfrak{A}$. von Demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat.

Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu besorgen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständigen Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.)

Zur Ertheilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Einwohner-Melwesen, vom 6. Mai 1891.

Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstboten-Kasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festgestellten Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 30 $\mathfrak{A}$, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzliche Ursache und böswillig den Dienst antritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt;

2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

§ 41.

Die in § 40 angedrohten Strafen können von den zuständigen Polizei- Behörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden.

Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Massgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 22. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu ergreifen oder nach Massgabe § 45 ff. der Strafprozessordnung bei der betreffenden Polizei- Behörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzutragen. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist ebenfalls bei der Polizei- Behörde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf richterliche Entscheidung.

XIII. Verhältnisse der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1888, alle zu Zeit im hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältnis der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Melwesen, in Wegfall.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juli 1890 (jetzt Ges. v. 17.7. 1905), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit.

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
 - 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
 - 3) Militärpapiere,
 - 4) Geburtschein nebst wörtlicher Abschrift desselben,
 - 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
 - 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, quittirt, falls verheiratet;
 - 7) Heirathsurkunde,
 - 8) Geburtschein der Ehefrau nebst wörtlicher Abschrift desselben,
 - 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).
- Bei Naturalisationen ist ferner beizubringen:
- 10) Leumundzeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 $\mathfrak{M}$.
- Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
 - 2) Gewerbe-Anmeldeschein,
 - 3) Geburtschein,
 - 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis,
 - 5) Militärpapier,
 - 6) Heirathsurkunde,
 - 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuer-Deputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hiersebst versteuert ist.
 - 8) Für Beamte eventuell:
- Bescheinigung eines Amts-Einkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungs-Urkunde.

Naheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt (siehe Inhaltsverz.).

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe $\mathfrak{A}$ 20; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe $\mathfrak{A}$ 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohngeass gehaltene Hunde, für jeden Hund $\mathfrak{A}$ 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund $\mathfrak{A}$ 50; für Zug- und Wachhunde $\mathfrak{A}$ 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 61, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 5 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. December abschaffen.

Kraftfahrzeuge, Kennzeichen der in Deutschland beheimatheten, geordnet nach Buchstaben, römischen Ziffern und römischen Ziffern mit Buchstaben:

A Anhalt, Herzogthum	Preussen, Königreich
B Braunschweig, Herzogthum	I D Provinz Westpreussen
C Sachsen-Coburg und Gotha.	I E Brandenburg
CG Herzogthum	I H Pommern
H B Bremen, Freie und Hansestadt	I K Schlesien
H H Hamburg, Freie und Hansestadt	I L Reg.-Bezirk Sigmaringen
HL Lübeck, Freie und Hansestadt	I M Provinz Sachsen
L Lippe, Fürstenthum	I P Schleswig-Holstein
ML Mecklenburg-Schwerin,	I S Hannover
..... Grossherzogthum	I T Hessen-Nassau
M II Mecklenburg-Strelitz,	I X Westphalen
..... Grossherzogthum u.	I Y Posen
Oldenburg, Grossherzogthum u.	I Z Rheinprovinz
Herzogthum Oldenburg	
O II Fürstenthum Lüneburg	Bayern, Königreich
O III Fürstenthum Lüneburg	II A Stadt-Bezirk München
RA Reuss, älterer Linie,	II B Reg. Bezirk Oberbayern
..... Fürstenthum	II C Niederbayern
RJ Reuss, jüngerer Linie,	II D Pfalz
..... Fürstenthum	II E Oberpfalz
S Sachsen-Weimar,	II F Oberfranken
..... Grossherzogthum	II N Stadt-Bezirk Nürnberg
SA Sachsen-Altenburg, Herzogthum	II S Reg. Bezirk Mittelfranken
SL Schaumburg-Lippe, Fürstenthum	II U Unterfranken
SM Sachsen-Meiningen, Herzogthum	II Z Schwaben und Neuburg
SR Schwarzburg-Rudolstadt,	
..... Fürstenthum	Württemberg, Königreich
SS Schwarzburg-Sondershausen,	III A Stuttgart usw.
..... Fürstenthum	III P Aalen usw.
W Waldeck, Fürstenthum	
	IV B Baden, Grossherzogthum
Sachsen, Königreich	
I Reg.-Bezirk Bautzen	Hessen, Grossherzogthum
II Dresden	VO Provinz Oberhessen
III Leipzig	VE Rheinhausen
IV Chemnitz	VS Starkenburg
V Zwickau	
	Elsass-Lothringen, Reichslande
Preussen, Königreich	VI A Bezirk Unterelsass
IA Landespolizeibezirk Berlin	VI B Oberelsass
IC Provinz Ostpreussen	VIC Lothringen